



Satzung des Soroptimist International Clubs Ravensburg-Weingarten

für die Vergabe eines Stipendiums

vom 12. April 2012

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien hat der Club der Soroptimisten Ravensburg-Weingarten am 11. April 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studentinnen aus technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengängen der Hochschule Ravensburg-Weingarten, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer Studentin eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengangs ab dem 3. Fachsemester bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 100 €. Dieses wird für ein Jahr gewährt, rückwirkend startend zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

(2) Das Stipendium darf von keiner Gegenleistung für den privaten Mittelgeber abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Der Club Ravensburg-Weingarten schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Ravensburg-Weingarten die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,



3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung,
4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Ravensburg-Weingarten berechtigt,
5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz eine Kopie des Zeugnisses über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Kopien von Praktikums- und Arbeitszeugnissen sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

§ 5 Stipendenauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach § 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. Danach wird ein Bewerbungsgespräch mit den Bewerberinnen geführt.



(2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an

1. zwei Vertreterinnen des Clubs Ravensburg-Weingarten,
2. ein Dekan oder die jeweils von diesem bestellte Person und
3. einer Professorin.

(3) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens eine Vertreterin des Club Ravensburg-Weingarten anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Clubs Ravensburg-Weingarten.

(4) Auswahlkriterien sind

für bereits immatrikulierte Studentinnen die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studentinnen eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen. In Übereinstimmung mit den Zielen von Soroptimist International ist besonders förderungswürdig Engagement für internationale Verständigung, Menschenrechte, Stellung der Frau, Bildung und Kultur, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung oder Umwelt.

§ 6 Bewilligung

(1) Der Club Ravensburg-Weingarten bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer beträgt ein Jahr. Eine



Verlängerung des Stipendiums kann nur mit nochmaliger Bewerbung gemäß des in § 4 beschriebenen Verfahren erfolgen.

(3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikuliert ist.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts oder während eines fachrichtungsbezogenen Praktikums gezahlt.

§ 7 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat,
4. nicht mehr immatrikuliert ist oder
5. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 fortgezahlt wird.

§ 8 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin der Pflicht nach § 9 nicht nachgekommen ist oder die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin beruht.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.



(2) Die Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Veranstaltungsprogramm

Die Stipendiatinnen müssen einen Kurzvortrag im Club Ravensburg-Weingarten zu Ihrer Person halten. Zu besonderen Veranstaltungen kann eine Einladung zu einem Club-Event erfolgen. Die Stipendiatinnen sind jedoch nicht verpflichtet, an diesen teilzunehmen.

§ 11 Übergangsbestimmung

Die erste Ausschreibung für das Soroptimisten-Stipendiums findet zum Wintersemester 2012/13 statt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 12. April 2012

Präsidentin des Clubs Ravensburg-Weingarten

Prof. Dr.-Ing. Franz Brümmer

Sprecherin der Arbeitsgruppe „Frauenförderpreis“ des Clubs Ravensburg-Weingarten
Elisabeth Straka